

25. September 2013



GEMEINDE GREIFensee

Polizeiverordnung

Polzeiverordnung vom 25. September 2013

Seite

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Zweck	
Art. 2	Polizeiorgane	
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	
Art. 4	Störungen der polizeilichen Tätigkeit	
Art. 5	Meldewesen	
II.	SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG	3
Art. 6	Sicherheit und Ordnung	
Art. 7	Sicherung von Gefahrenquellen (Ingerenzprinzip)	
Art. 8	Überwachung öffentlich zugänglicher Orte	
Art. 9	Jugendschutz	
Art. 10	Immissionsschutz, Grundsatz	
Art. 11	Allgemeine Ruhezeiten	
Art. 12	Landwirtschaftlicher Lärm	
Art. 13	Baulärm	
Art. 14	Feuerwerk	
Art. 15	Singen, Musizieren, Tonwiedergabe	
Art. 16	Entsorgungssammelstellen	
Art. 17	Besondere Vorschriften	
III.	SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES	6
Art. 18	Öffentliches Eigentum	
Art. 19	Schutz des Grundes	
Art. 20	Benützung des öffentlichen Grundes	
Art. 21	Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund	
Art. 22	Camping	
Art. 23	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	
Art. 24	Werbung	
Art. 25	Rettungs- und Löscheinrichtungen	
Art. 26	Anzeige eines Fundes	
IV.	GEWERBEPOLIZEI	7
Art. 27	Marktwesen	
Art. 28	Hausieren	
Art. 29	Gewerbsmässige Personenbeförderung	
V.	GASTGEWERBE	8
Art. 30	Wirtschaftsschluss	
VI.	TIERHALTUNG	8
Art. 31	Haltung und Aufsicht	
Art. 32	Füttern von wild lebenden Tieren	

VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **8**

- Art. 33 Vollzug und Vollstreckung
- Art. 34 Bewilligungen
- Art. 35 Gebühren und Kosten
- Art. 36 Strafen, Ordnungsbussen
- Art. 37 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

ANHANG **10**

- Zusammenstellung massgebender übergeordneter Gesetze und Verordnungen
- Zusammenstellung massgebender Verordnungen und Reglemente der Gemeinde Greifensee

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 sowie auf die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

1. Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Greifensee.
2. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören, namentlich polizeiliche Amtshandlungen zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen.

Art. 5 Meldewesen

Wer innerhalb der Gemeinde Greifensee seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

II.

SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

1. Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.
2. Insbesondere ist es verboten,
 - a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
 - c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
 - d) durch ungehörliches Verhalten ein öffentliches Ärgernis zu erregen;
 - e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 7 Sicherung von Gefahrenquellen (Ingerenzprinzip)

1. Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.
2. Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 8 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

1. Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifizierung zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
2. Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes.

Art. 9 Jugendschutz

1. Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
2. Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.
3. Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert die zuständige Behörde.
4. Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 10 Immissionsschutz Grundsatz

1. Vermeidbare gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Feuer, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe oder Lichtquellen sind zu vermeiden.
2. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten

1. Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
2. An den öffentlichen Ruhetagen sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören. Desgleichen gilt montags bis freitags von 12:00 bis 13:00 und 20:00 bis 22:00 Uhr und samstags von 12:00 bis 13:00 und 19:00 bis 22:00 Uhr.
3. In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
4. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
5. Die Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Landwirtschaftlicher Lärm

1. Während der Ruhezeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.
2. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 verboten.

Art. 13 Baulärm

1. Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.
2. Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarm angetriebene Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.
3. Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 14 Feuerwerk

1. Feuerwerk darf nur an Silvester/Neujahr und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.
2. Das Feuern mit Böllern, Mörsern und dergleichen, z.B. an Hochzeiten und anderen Anlässen, ist ohne Bewilligung untersagt.

Art. 15 Singen, Musizieren, Tonwiedergabe

1. Singen, musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und dergleichen dürfen Drittpersonen nicht belästigen und sind im hörbaren Betrieb im Freien von 22.00 bis 07.00 Uhr untersagt.
2. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, auf Fahrzeugen, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.
3. Lautsprecheranlagen in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht übermässig gestört wird.
4. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 Entsorgungssammelstellen

Die Entsorgung von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.

Art. 17 Besondere Vorschriften

1. Der Gemeinderat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Kirchen, Friedhof oder Heimen weitergehende Vorschriften erlassen.
2. Der Gemeinderat erlässt eine Läuordnung für das Kirchengeläut.

III.

SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES

Art. 18 Öffentliches Eigentum

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinaus zu verwenden.
2. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 19 Schutz des Grundes

1. Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.
2. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.
3. Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.
4. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 20 Benützung des öffentlichen Grundes

1. Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung.
2. Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken.

Art. 21 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

1. Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeindegebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.
2. Bäume, Sträucher und Hecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Beeinträchtigen sie die Verkehrssicherheit oder die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern oder die Strassenbeleuchtung, müssen sie entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Art. 22 Camping

1. Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.
2. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
3. Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Art. 23 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

1. Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.
2. Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.
3. Das Plakatieren auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
4. Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Ortsbild beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.
5. Vorbehalten sind die einschlägigen Bestimmungen über die Strassenreklamen.

Art. 24 Werbung

Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen ist politische Werbung.

Art. 25 Rettungs- und Löscheinrichtungen

1. Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.
2. Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden.

Art. 26 Anzeige eines Fundes

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens Fr. 10.-- aufweisen, sind dem Fundbüro anzuzeigen.

IV.

GEWERBEPOLIZEI

Art. 27 Marktwesen

Der Gemeinderat kann ein Marktreglement erlassen.

Art. 28 Hausieren

Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der notwendigen Bewilligung nur an Werktagen in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

Art. 29 Gewerbmässige Personenbeförderung

1. Wer in der Gemeinde Greifensee einen Taxibetrieb führt, gewerbmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung befährt (sog. «Wischen»), braucht eine Bewilligung.
2. Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

V.

GASTGEWERBE

Art. 30 Wirtschaftsschluss

1. Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) für Gastwirtschaften ist auf 24:00 Uhr festgesetzt.
2. Die Schliessungsstunde ist für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben (Freinacht) am Silvester, am Fasnachtssamstag sowie am 1. August.
3. Am Neujahrstag sowie am Fasnachtssonntag und -montag ist die Schliessungsstunde bis 02:00 Uhr aufgeschoben.
4. Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat, ausser an hohen Feiertagen, eine Ausnahmebewilligung erteilen.

VI.

TIERHALTUNG

Art. 31 Haltung und Aufsicht

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen und privaten Anlagen anrichten.
2. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.
3. Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie der verantwortlichen Halterin oder dem verantwortlichen Halter verboten werden.

Art. 32 Füttern von wild lebenden Tieren

Der Gemeinderat kann das Füttern von wild lebenden Tieren einschränken oder verbieten.

VII.

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Vollzug und Vollstreckung

1. Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
2. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 34 Bewilligungen

1. Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes schriftliches Gesuch gestellt werden.
2. Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.
3. Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.
4. Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 35 Gebühren und Kosten

1. Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.
2. Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 36 Strafen, Ordnungsbussen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
2. Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Art. 37 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 25. September 2013 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Polizeiverordnung vom 11. Mai 1982 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Namens des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:	Beat Brand
Der Gemeindeschreiber:	Martin Weilenmann

ANHANG

Zusammenstellung massgebender übergeordneter Gesetze und Verordnungen

(diese Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DGS)
- Registerharmonisierungsgesetz (RHG)
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Waffengesetz (WG)
- Verkehrsregelverordnung (VRV)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Luftreinhalteverordnung (LRV)
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Schall- und Laserverordnung (SLV)
- Sprengstoffgesetz (SprstG)
- Tierseuchenverordnung (TSV)
- Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Kantonale Erlasse

- Gemeindegesezt (GG)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)
- Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)
- Gesundheitsgesetz (GesG)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht
- Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)
- Gewaltschutzgesetz (GSG)
- Polizeigesetz (PolG)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung
- Waffenverordnung (WafVO)
- Kantonales Tierschutzgesetz
- Hundegesetz (HuG)
- Hundeverordnung (HuV)

- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Sondergebrauchsverordnung
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene
- Abfallgesetz (AbfG)
- Verordnung über den Baulärm
- Verkehrssicherheitsverordnung (VSiV)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz
- Gastgewerbegesetz (GGG)
- Verordnung zum Gastgewerbegesetz
- Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe
- Schifffahrtsverordnung

Zusammenstellung massgebender Verordnungen und Reglemente der Gemeinde Greifensee

(diese Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

- Gemeindeordnung
- Gebührenordnung
- Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes
- Reglement über das Ordnungsbussenverfahren
- Reglement über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken
- Lärtsordnung